

# TOP 5 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern -Kapitel Windenergie Bereich Altöttinger und Burghauser **Forst** 23.07.2024

Regionsbeauftragte

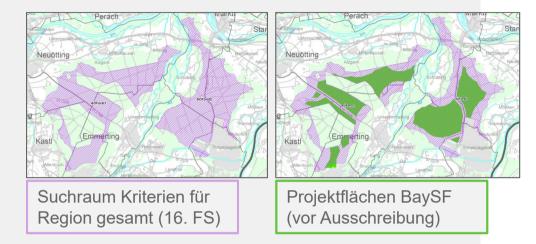
## **Gliederung**

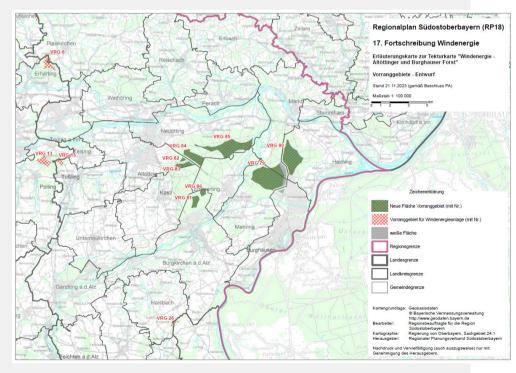
- 1. Ausgangslage und Zeitplan
- 2. Beteiligungsverfahren und Auswertung
- 3. Zusammenfassung der Änderungen
- 4. Beschlussvorschlag

PA am 23.07.2024

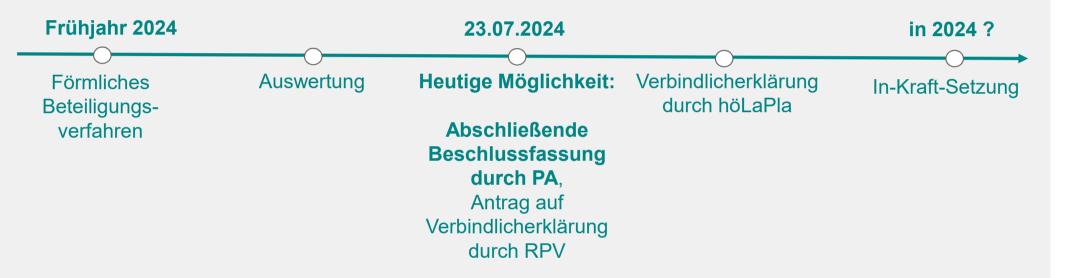
## Ausgangslage, Zeitplan

- Rechtskräftiges Ausschlussgebiet kollidiert mit Windenergieprojekt
- Beschluss des PA am 25.04.2023 zur 17.
   Fortschreibung im Altöttinger und Burghauser Forst
- Beschluss des PA am 11.07.2023 zur Orientierung an den Projektflächen der BaySF, welche dem Ausschreibungsverfahren zugrunde lagen (ohne die Gemeinden Emmerting und Kastl)
- Beschluss des PA am 21.11.2023 zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024





## Zeitplan



## Beteiligungsverfahren

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

#### UMWELTBERICHT

gemäß Art 15 Bayl plG

zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18)

Windenergie - Altöttinger und Burghauser Forst Kapitel B V 7 Energieversorgung

17. Fortschreibung des RP Windenergie – Altöttinger i

#### Allgemeiner Teil

Vorgezogei nalplanfortschreibu

Bei der Fortschreibi setz (Bayl nlG) frühz erstellen. In dieser der menschlichen ( Luft, Klima und Landen vorgenannten bewertet Der Umw genannten Angaben Regionalplanung erke

der Projektflächenabgrenzung ist eine dadurch zu erwartende Verfahrensbeschleunigung der Regionalplanfortschreibung, da für diese Elächen bereits unterstützende Gemeinderatsbe schlüsse vorliegen und wichtige fachliche Belange bereits vorausschauend berücksichtigt sind. Zugleich bettet sich die gegenständliche 17. Fortschreibung im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst in den größer gefassten Rahmen der durch den Planungsverband bereits am 11.10.2022 beschlossenen 16. Fortschreibung des Regionalplans ein, mit welcher eine größere Anzahl an geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Südostoberbayern gesichert und das gemäß LEP 2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023) für die Region verpflichtend vorgegebene Flächenziel von zunächst 1,1 % bis 31.12.2027 umgesetzt werden soll.

Den gegenständlichen Flächenabgrenzungen liegen im Wesentlichen ein Siedlungsabstand zur Wohnnutzung mit 1,000 m sowie pauschalierte Puffer zu bestehenden Verkehrsinfrastrukturen und Freileitungen zugrunde. Weitere wesentliche Kriterien sind Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. Naturschutz-/FFH-Gebiete sowie Abstände zur Linieninfrastruktur. Damit macht sich der Regionale Planungsverhand den Flächenvorschlag der his Ende Mai 2023 ausgeschriehenen Projektflächen für den Windpark mit geringfügigen Abweichungen (Rotor-Out) zu eigen. Des Weiteren sind Abstandspuffer für eine im Jahr 2022 raumgeordnete Trasse der 380kV-Leitung Pirach-Tann berücksichtigt. Hierfür ergibt sich eine Zurücknahme des Ausschlussgebiets, ie. doch keine Ausweisung als Vorranggebiet. Eine ausreichende Windgeschwindigkeit von min-

rranggebiete

/erfahrens savern ereiterer Vor-

ussaebiets

ostände) ge-

Tekturkarte "Windenergie - Altöttinger und Burghauser Forst"

Anlage zur ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1 Regionaler Planungsverband Südostoberbaye Kartographie:

Genehmigung des Herausgebers

b) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

17. Fortschreibung des RP 18

#### 2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberhavern

#### (17. Fortschreibung) vom ... [einzusetzen: Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 675)) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbavern folgende Verordnung:

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBI Seite 370, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 05. Mai 2020, OBABI Nr. 14 Seite 149) werden wie folgt geändert:

- (1) Nr. B V 7.2.4.1 Z wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern "VRG 78 Rohrdorf Lkr. Rosenheim" werden die Wörter "Weitere Vorranggebiete Windenergie in der Region folgen aus der Festlegung B V 7.2.5." einge-
- (2) Der Nr. B V 7.2.4.2 wird folgende Nr. B V 7.2.5 angefügt:

"B V 7.2.5 Z Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst werden zur verstärkten Erschließung und Nutzung der Windenergie Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

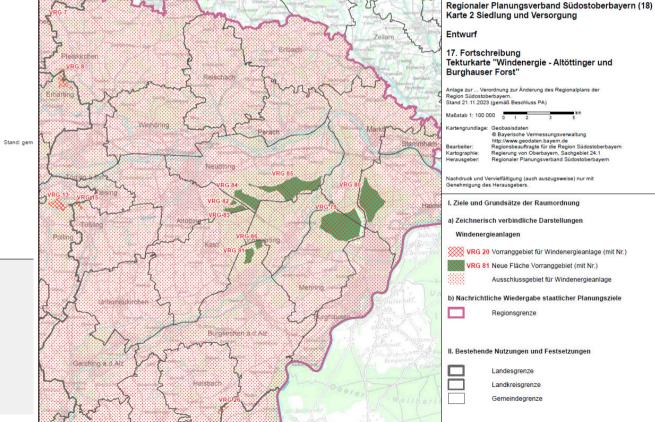
Als Vorranggebiete in diesem Teilraum werden folgende Flächen ausgewiesen:

| Lkr. Altötting | VRG 79 |
|----------------|--------|
| Lkr. Altötting | VRG 80 |
| Lkr. Altötting | VRG 81 |
| Lkr. Altötting | VRG 82 |
| Lkr. Altötting | VRG 83 |
| Lkr. Altötting | VRG 84 |
| Lkr. Altötting | VRG 85 |
| Lkr. Altötting | VRG 86 |

Lesehinweis: (Z): Ziel (G): Grundsatz

#### zudem:

- zwei Erläuterungskarten
- Lesefassung



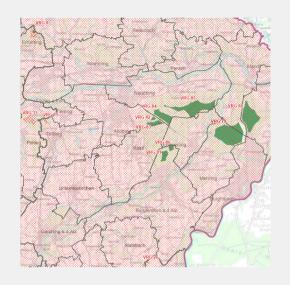
PA am 23.07.2024

## **Auswertung**

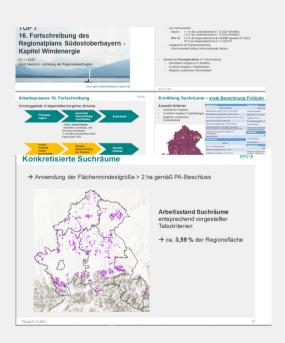
- Möglichkeit der Stellungnahme vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024 (Fristverlängerungen)
- ca. 250 eingegangene Stellungnahmen davon ca. 60 von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange, und ca. 190 aus der Öffentlichkeit (darunter auch einige Unterschriftenlisten)

| gn   | wesentliche Inhalte  |  |  | Bewertung der Regionsbeauftragten   |   |   | ussempfehlung der<br>sbeauftragten   |  |   |   |
|--|--|--|--|---|---|---|--|--|---|---|
| 0001 InfraServ   | In Ihrer Spartenanfrage vom 27.02.2024 teilten Sie uns mit, dass<br>Sie im Bereich des Altöttinger Forst die Errichtung eines<br>Windkraftparks planen. Bei der Ausführung der Maßnahme (VRG |  | der Regionalplanebene erfolgt nur die Aus  | Nr.   | 17. Fortschreibung RP 18 Nr. Beteiligte wesentliche Inhalte |   | Auswertung Beteiligungsverfahren  Bewertung der Regionsbeauftragten  |  | Stand 25.06.  Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten |   |
| 02 Gemeinde<br>Rohrdorf<br>04 VG Polling<br>05 bayernets | unserer Ethylenninelin   |  | g mit dem Schutzstreifen  ng RP 18  wesentliche Inhalte  teteiligung  s-  Es wurde getönt, die  dagegen wäre, ist di  Gemeinden den Bat,  aus der Planung aus  existieren.  Es ist zu prüfen, ob  zulässig ist, weil in d  Standorfe bzgl. Wirt  Umweltverträglichke  Gleichbehandlung u  prüfen, da aktuelle in | Auswertung Br  Gemeinden würden befragt und falls nur eine eses Projekt vom Tisch. Nun stellten 2 reines Windparks in Frage und wurden prompgeschlossen, damit keine Gegenstimmen  die Vorziehung der Teilfortschreibung rechtlich er Gesamtfortschreibung eventuell bessere schaftlichkeit/Windhöffigkeit und it gefunden werden kann.  d Gleichverteilung im Landkreis sind zu ne übermäßige Belastung der betroffenen eich zum Rest besteht, das als | 0248  | Gemeinde<br>Haiming                     | zutreffend und bedürfen<br>Ergänzung hinsichtlich di<br>Bei der Flächenausdehn<br>Windvorranggebiet ein N<br>Grenze des Industrieget<br>Anlagen der Energierze<br>möglich sind. Insbesond<br>Raumanforderungen der<br>TenneT - neue Hochsts;<br>mit Umspannwerk im Su<br>bei der 380kV-Trasse im<br>Raumkorridor darzustelle | seitens der Gemeinde nur einer<br>ler räumlichen Ausdehnung:<br>ung im Süden und im Süd-Osten ist für das<br>Mindestabstand von 1,4 km zur nördlichen<br>pietes einzuhalten, damit Optionen für<br>eugung, Speicherung und Verteilung<br>lere ist die Planung abzustimmen mit den<br>s Netzausbauprojekts P 474 der Fa.<br>pannungsleitung Burghausen - Simbach 2<br>uchraum Burghausen-Haiming. Hier ist - wie<br>westlichen Bereich - ein sog. |   | Zur Berücksichtigung des Umspannwerks der TenneT TSO GmbH in der im Entwurf vom 21.11.2023 als Vorranggebiet dargestellten Fläche Nr. 80: In der Gesamtschau aller Belange ist diese Fläche im Entwurf als Vorranggebiet zurückzunehmen und als Vorbehaltsgebiet darzustellen. Durch die Vorbehaltsgebiets-ausweisung wird zugleich di grundsätzliche Eignung dieser Flächen fur die Windenergienutzung deutlic gemacht - eine spätere Anpassung an eine geänderte bzw. konkretisierte Planung des Umspannwerks ist im Rahmen der 16. Fortschreibung des Regionalplans zu prüfen. Anpassung des Verordnungsentwurfs und des Umweltberichts. |
|  |  |  |  |   | 0210  | kammer für<br>München und<br>Oberbavern |  | re Energiequellen verstärkt zu nutzen wird   | ore Easterning wild Ear Norman's goroninon.               | Romanshamio   |

# Auswertung - Äußerungen zu Verfahrensfragen



- Zulässigkeit der 17. Fortschreibung als vorgezogenes Verfahren (vor der Gesamtregion)
- Gleichbehandlung des gesamten Landkreises bzw. der Region
- Andere Potenzialflächen in der Region u.U. für die Windenergie geeigneter



## Regionalplanerische Bewertung:

- Zulässiger Beschluss des RPV bezogen auf einen Teilraum
- Parallel laufende 16. Fortschreibung in der gesamten Planungsregion → Prüfung weiterer Flächen
- Pflicht des RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten (Flächenziel)

# Äußerungen zum Flächenumgriff

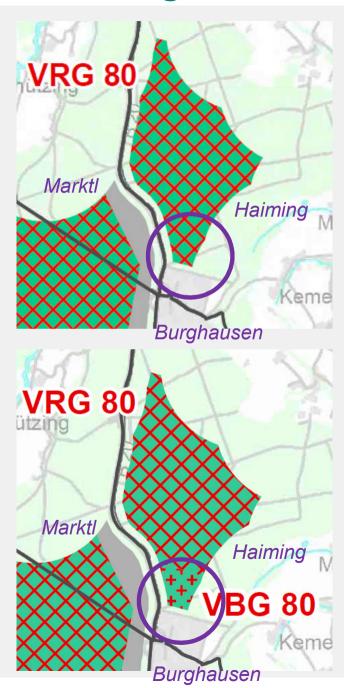


- Rücknahme des VRG 79 im Gebiet Mehring nach dem Bürgerentscheid Mehring (28.01.2024) und dem geänderten Gemeinderatsbeschluss
- Aufforderung der Gemeinde Mehring das Vorranggebiet im Gemeindegebiet zurück zunehmen, da Aufhebung des unterstützenden Gemeinderatsbeschluss erfolgte

### Regionalplanerische Bewertung:

- Regionalplanfortschreibung dient der langfristig ausgelegten Sicherung von Flächen, die für Windenergienutzung geeignet sind
- grds. unabhängig von Entscheidungen der Grundeigentümer und Vorhabenträger
- Vorschlag: keine Änderung des Entwurfs, weiterhin Ausweisung als Vorranggebiet

## Äußerungen zur Energiewirtschaft



- TenneT TSO GmbH und andere Stellungnahmen
- Maßnahme M822 aus NEP 2037/2045 → Suchraum für ein Umspannwerk im Raum Burghausen/Haiming (Nähe Großverbraucher am Industriestandort Burghausen, Einschleifen 380 kV-Leitung Pirach-Tann); Inbetriebnahme bis 2035 angestrebt)
- Räumliche Ausdehnung noch unklar; jedoch konkreter Suchraum in Stellungnahme aufgezeigt; teilw. Überlagerung mit VRG 80

#### Regionalplanerische Bewertung:

- Vorhaben leistet wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit des Chemiedreiecks, Teil des Netzausbaus NEP 2037/2045
   → hochrangiger Belang u. konkreter Suchraum vorliegend
- Vorschlag: Suchraum Umspannwerk → Veränderung des Anteils von VRG 80 zum Vorbehaltsgebiet (ca. 17,6 ha)
- Nutzung Windenergie wird besonderes Gewicht beigemessen, kein Ausschluss der Nutzung Energiewirtschaft
- ggf. Anpassung im Rahmen der 16. Fortschreibung als VRG wenn Planung sich konkretisiert

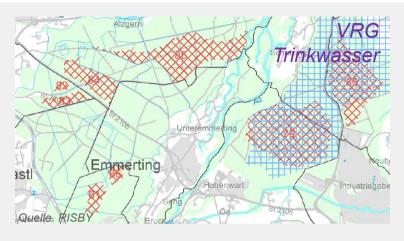
PA am 23.07.2024

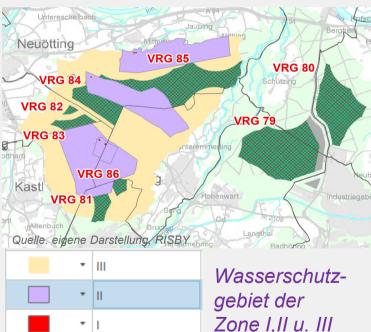
## **Exkurs: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie**

| Vorranggebiet  | Vorbehaltsgebiet  |
|--|---|
| Andere raumbedeutsame Nutzungen in<br>diesem Gebiet sind ausgeschlossen, soweit<br>diese mit der vorrangigen Nutzung der<br>Windenergie nicht vereinbar sind. (Art. 14<br>Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayLplG) | Der <b>Windenergie</b> ist als raumbedeutsame<br>Nutzung bei der <b>Abwägung</b> mit<br>konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen<br><b>besonderes Gewicht beizumessen</b> . (Art. 14<br>Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayLplG) |
| Projektebene: Privilegierung von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB  | <b>Privilegierung</b> von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bei 1.000 m Mindestabstand zur nächsten Wohnnutzung  |
| Projektebene: aktuell Verfahrenserleichterungen gem. § 6 Abs. 2 WindBG (UVP und artenschutzrechtliche Prüfung)   | aktuell <b>Verfahrenserleichterungen</b> gem. § 6<br>Abs. 2 WindBG (UVP und artenschutzrechtliche<br>Prüfung)   |
| Projektebene: nur 25 % der Ersatzzahlung für unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild  | nur 25 % der <b>Ersatzzahlung</b> für unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild  |
| Regionalplan: Anrechenbarkeit auf das Flächenziel  | keine Anrechenbarkeit auf das Flächenziel   |

PA am 23.07.2024

## Äußerungen zur Wasserwirtschaft



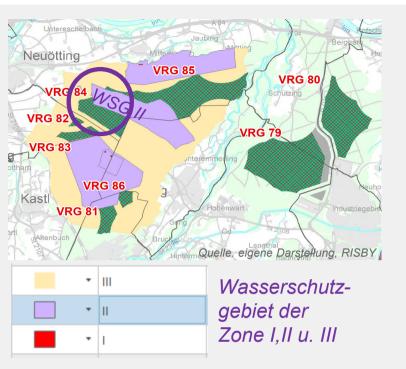


- grundsätzliche Bedeutung des Trinkwassers im Plangebiet → u.a. bestehende WSG
- Kritik an Überschneidung mit WSG
- Bedenken wegen Stoffeinträge in Bauphase, Havarie usw.

#### Regionalplanerische Bewertung:

- Regionalplanebene:
  - keine Überlagerung bestehender WSG
     Schutzzonen I und II mit VRG Windenergie;
  - Überlagerung mit **WSG Schutzzone III** ist nach ministeriellen Vorgaben grundsätzlich möglich; Prüfung der Vereinbarkeit im Einzelfall und in der Projektplanung
- Projektplanung im WSG III: Entsprechende Maßnahmen sind bezogen auf den Anlagenstandort, die Gründung und die Anlagenart im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen

## Äußerungen zu WSG-Zone II Brunnen Neuötting



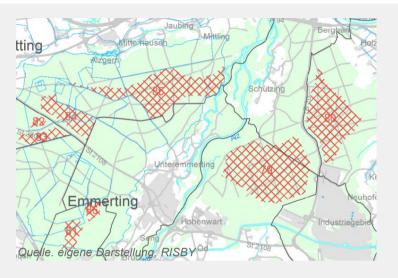
- WWA Traunstein, LRA AÖ, ROB, Gemeinden und andere Stellungnahmen
- VRG 84 grenzt an Schutzzone II des Brunnens Neuötting: Wasserrechtliche Genehmigung zur Grundwasserentnahme endet 31.12.2025; Neubeantragung mit Überarbeitung des WSG und Anpassung an aktuelle Anforderungen
- erste Einschätzung von Wasserversorger und Gutachter: Vergrößerung der Zone II nötig; Zone II wird bis an die Staatsstraße St 2108 heranreichen (überschlägige Abschätzung) → entsprechende Verkleinerung des VRG gefordert

#### Regionalplanerische Bewertung:

- hohe Bedeutung des Belangs der Trinkwasserversorgung; Überarbeitung der Zone II soll nicht zugunsten der Windenergie erschwert werden
- zeitnahe erforderliche Anpassungen des WSG, jedoch noch keine exakte Abgrenzung vorliegend
- Vorschlag: Veränderung des vollständigen VRG 84 in Vorbehaltsgebiet
- Nutzung Windenergie wird besonderes Gewicht beigemessen, kein Ausschluss der Erweiterung WSG Zone II
- ggf. Anpassung im Rahmen der 16. Fortschreibung als VRG im Bereich des verbleibenden WSG III

PA am 23.07.2024

# Äußerungen zu Siedlungswesen und Siedlungsabständen RPV 18

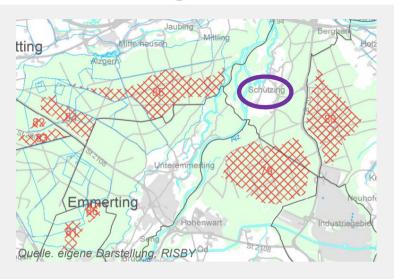


- zu geringe Abstände haben negativen Einfluss auf die natürliche Lebensgrundlage
- Beeinträchtigung der Gesundheit (Schattenschlag, Infraschall, Erholung usw.)
- Forderung die vorliegenden Abstände zur Wohnnutzung nicht zu unterschreiten (auch nicht in der Fortschreibung zur Gesamtregion)

#### Regionalplanerische Bewertung:

- entsprechend der Flächenkulisse der BaySF liegt der Siedlungsabstand bei 1.000 m
- Auf Regionalplanebene: pauschalierende Anwendung des BauGB und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm → Abstand von 1.000 m ausreichend
- konkrete Anlagenstandorte und Einzelfragen in Hinblick auf Beeinträchtigungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären
- Vorschlag: keine Änderung des Entwurfs

## Äußerungen zu Siedlungsabständen Ortsteil Schützing



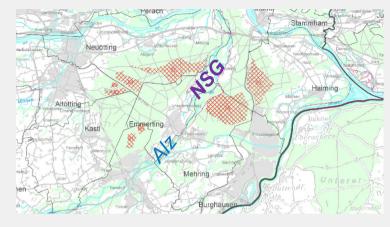
- optisch bedrängende Wirkung für den Ortsteil Schützing an (180 Grad-Umzingelung)
- beklemmende Wirkung durch Gebiete im O, S, W von Schützing
- v.a. Osten und Westen (Schattenwurf)
- → Forderung der Vergrößerung der Abstände zu den Gebieten Nr. 85 (im Westen) und Nr. 80 (im Osten)

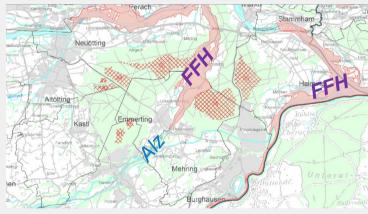
#### Regionalplanerische Bewertung:

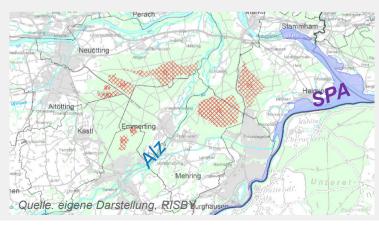
- Planrechtliche Ausgangsituation
  - seit 2023 § 249 Abs. 10 BauGB maßgeblich
  - in der Regel steht der Belang der **optisch bedrängenden Wirkung** dann nicht entgegen, soweit ein Abstand zwischen WEA und Wohnnutzung von **2 H** gegeben ist
- abschließende Bewertung des Belangs erst mit Blick auf den konkreten Einzelfall, abhängig von Kriterien wie Standort, menschliches Sichtfeld und dem prozentualen Anteil usw.
- Regionalplanung: pauschalere Betrachtung notwendig
- Schützing ist (im Vergleich) zu anderen Wohnsiedlungen / Außenbereichsnutzungen im Planumgriff der 17. FS stark betroffen
- Siedlungsabstand zur nächstmöglichen WEA = mind. 1.000 m → deutlich über 2 H (ca. 3,5 H)
- Vorschlag: keine Änderung des Entwurfs
- abschließende Bewertung und Einzelfragen sowie Schattenwurf → Genehmigungsverfahren

PA am 23.07.2024

## Äußerungen zu Naturschutz







- LRA Altötting (uNB), teilw. Naturschutzverbände und weitere Verbände, Gemeinden u.a.
- Pufferung von NSG, FFH-Gebiet, SPA-Gebiet sowie des Bereichs entlang der Alz mit 1.000 m u. mehr
- Betroffenheiten von Zugvögeln, Freihaltung von Zugrouten

#### Regionalplanerische Bewertung:

- → höhere Naturschutzbehörde
- keine Betroffenheit von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten
- bestehender Abstand zu SPA-Gebiet von 1.000 m ist fachlich ausreichend; hinreichend große Abstände zu den bekannten und fachlich bedeutenden Brut-, Rastund Durchzugsgebieten
- Für darüber hinausgehende Belange den Vogelzug betreffend: in Bayern keine amtlich ausgewiesenen Planungsgrundlagen vorliegend, welche aus fachlicher Sicht eine regionalplanerische Berücksichtigung erfordern
- fachlich keine Abstände zu NSG und FFH-Gebieten erforderlich
- Vorschlag: keine Änderungen des Entwurfs

## Äußerungen zu Naturschutz

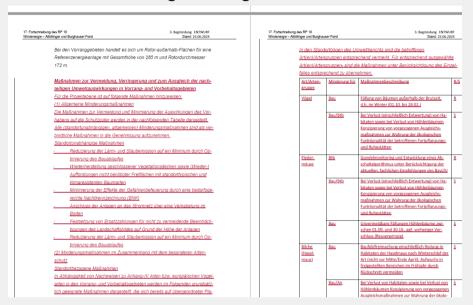
- LRA Altötting (uNB), teilw. Naturschutzverbände und weitere Verbände, Gemeinden u.a.
- Hinweise auf Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen
- Betroffenheiten / Gefährdungen / Lebensraumverlust von versch. Vogelarten einschl. Fledermäusen
- Forderungen nach Abschaltautomatiken, Gondelmonitoring
- Betroffenheit / Berücksichtigung weiterer Artengruppen (Flechten, Moose; Reptilien)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit verbunden der (Nah-)Erholung

#### Regionalplanerische Bewertung:

- → höhere Naturschutzbehörde
- Grundsätzliches zum <u>Artenschutz</u>: keine Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen und erforderlich; Bewertung erfolgt anhand vorliegender amtlicher Daten, bayernweiter Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten (LfU) sowie bestehender Schutzgebiete
- keine Betroffenheit von Dichtezentren; keine Brutvorkommen seltener Arten in den geplanten Gebieten; die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden könnten; ausreichender Abstand zu SPA-Gebiet
- sollten im Genehmigungsverfahren erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden → Prüfung durch Genehmigungsbehörde zur Notwendigkeit der Festlegung weiterer Maßnahmen
- in der Begründung des Planentwurfs sind bereits Hinweise zu entsprechenden Minderungsmaßnahmen vorgesehen (sowie im Umweltbericht)
- weitere Artengruppen: keine relevanten Erkenntnisse, die eine Änderung / Ergänzung veranlassen würden
- <u>Landschaftsbild</u>: negative Auswirkungen bei aktuellen WEA nicht zu vermeiden (Ersatzzahlungen)
- negative Auswirkungen → Einstellung der Betroffenheiten in die Gesamtabwägung
- Vorschlag: keine Änderungen des Entwurfs

## Äußerungen zu Naturschutz

#### VO-Entwurf – Begründung zum 25.06.2024



#### Beispiele der allgemeinen Maßnahmen:

- Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes
- Wiederherstellung geschlossener
   Vegetationsdecken sowie (Wieder-)Aufforstungen
   nicht benötigter Freiflächen mit standorttypischen
   und klimaresistenten Baumarten
- Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen des BayLfU

# Forderung der hNB: Aufnahme der Minderungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht in die Begründung des Verordnungsentwurfs

#### Hintergrund:

- Bisher: Mögliche (Minderungs-)Maßnahmen im Umweltbericht zum Regionalplan dargestellt;
   Artenschutz → Genehmigungsebene
- Neu: Verfahrenserleichterung bei Projektgenehmigung durch Entbehrlichkeit von UVP und §44-BNatSchG-Prüfung

#### Vorschlag:

- Entsprechend ministerieller Empfehlung: Änderung der Begründung: "Sichtbarmachung" durch Aufnahme der allgemeinen Maßnahmen in die Begründung des Entwurfs
- Beibehaltung des Umweltberichts als Anlage zur Zusammenfassenden Erklärung

## Äußerungen zu Luftverkehr





- nach § 6 LuftVG genehmigter Startplatz für Freiballone
- Ballone nicht lenkbar; mögliche WEA in VRG 81 und VRG 86 stellen für den dortigen Freiballonclub ein Luftfahrthindernis dar → Gefährdung des Luftverkehrs

#### Regionalplanerische Bewertung:

- → Luftamt Südbayern
- Genehmigung steht Ausweisung als VRG entgegen
- Vorschlag: Darstellung der Gebiete als Vorbehaltsgebiet
  - Fläche für Windenergienutzung geeignet außer privaten Interesse eines Freiballonclubs
  - Regionalplan langfristig, ggf. können sich die privat(rechtlich)en Interessen / Gegebenheiten ändern
  - Gewicht für Windenergie gegenüber anderen noch nicht bekannten gegenläufigen Nutzungen sichern

## Äußerungen zum Denkmalschutz

- Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern (z.B. Keltengräber) im Planungsgebiet
- Bitte des BLfD um weitere Ergänzungen im Umweltbericht:
  - Bodendenkmal: D-17742- 0123 "Siedlung der römischen Kaiserzeit"
  - besonders landschaftsprägendes Baudenkmal: Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius
  - Hinweis zum relevanten Umgriff von 10 km um die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius und Burg Burghausen
- Forderung nach Simulationen von WEA bezogen auf Denkmäler im Genehmigungsverfahren

#### Regionalplanerische Bewertung:

- Vorschlag: Ergänzung des Hinweises, des Bodendenkmals und des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals (Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius) im Umweltbericht
- Berücksichtigung der jeweiligen Bodendenkmäler und Baudenkmäler ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen

## Äußerungen zum Forst

- Waldflächen sollten nicht vorrangig für die Ausweisung von VRG genutzt werden
- Wald bietet viele Erholungsmöglichkeiten und leistet wichtigen Beitrag bei der Luft- und Wasserfilterung
- Bodenverdichtung durch große Betonfundamente
- neue Angriffsflächen durch Rodung für Sturmschäden und Schädlinge (Borkenkäfer)
- dauerhafte Freihaltung von Flächen führt zur Reduzierung der Bodenfeuchtigkeit →
   Veränderung des Mikroklima
- Forderung, dass im Zuge der Standortwahl möglichst schonend und flächensparend in den Wald eingegriffen wird (Rodung, Wegebau, Versorgungsleitungen) und dass mit dieser Maßnahme auf weitere Eingriffe verzichtet werden soll

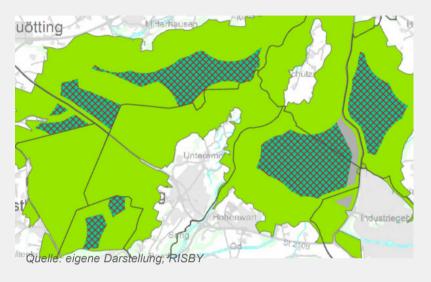
#### Regionalplanerische Bewertung:

- Umsetzung der Flächenziele nur möglich, wenn Waldflächen auch erschlossen werden, da Offenland auch nur bedingt zur Verfügung steht
- Beeinträchtigung des Bodens nur auf einem kleinen Bereich des regionalplanerischen VRG bzw. VBG
- Betrieb von Windenergieanlagen kann Auswirkungen auf Mikroklima haben
- Vorschlag: Auswirkungen können nur pauschalisiert in die Abwägung eingestellt werden, keine Änderung des Entwurfs

→ Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt und ggf. entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft

## Äußerungen zum Forst

#### Lage im Bannwald



 Bannwald genießt besonderen Schutz (Art. 11 BayWaldG)

#### Regionalplanerische Bewertung:

- Ausweisung von VRG/ VBG grds. möglich, ausnahmeweise Rodung des Bannwalds bei Ausgleich → Art. 9 BayWaldG
- → Zum Ausgleich: Belang Landwirtschaft
- Bitte des AELF um Aufnahme der Waldfunktion Klimaschutz regional in die Standortbögen

#### Regionalplanerische Bewertung:

- Hinweis zur Waldfunktion Klimaschutz regional ist nachvollziehbar
- Vorschlag: Die entsprechenden Angaben werden im Umweltbericht ergänzt

## Äußerungen zur Landwirtschaft

- Ausgleichsmaßnahmen u.a. für Bannwald führen zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
- Bitte der ROB um Aufnahme des Punktes Flächenverlust durch Ausgleichsmaßnahmen in den Umweltbericht

#### Regionalplanerische Bewertung:

- Regionalplanebene: keine konkreten WEA und Nebenanlagen
- Kompensationsmaßnahmen bzw. Eingriff und Ausgleich sind nicht Bestandteil der regionalplanerischen Ebene, sondern Genehmigungsverfahren
- Einstellung der Betroffenheiten in die Gesamtabwägung
- Vorschlag: Ergänzung des Umweltberichts um den Satz: "Für die Land- und Forstwirtschaft ergeben sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der Windenergieanlagen und die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen."

## Äußerungen zu Boden

- flächendeckende PFOA- Belastung der Waldböden
- Bodenveränderungen/Verdichtung des Bodens durch den Einsatz großer Baufahrzeuge, den Bau bzw. die Verbreiterung von Erschließungswegen, Verlegen von Leitungen
- Zerstörung der belebten Bodenzone wird befürchtet und auch der Lebensraum bodengebundener Tiere geht verloren
- erhöhter Nitratausstoß durch die Waldrodung und Eintrag von Mikroplastik (durch den Abrieb der Rotorblätter)

#### Regionalplanerische Bewertung:

- Bodenbelastung mit PFOA steht einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen; die Thematik ist auf Ebene des Projektes bzw. des Genehmigungsverfahrens zu behandeln
- kleinräumig kommt es zur Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, mögliche Beeinträchtigungen auf der Genehmigungsebene zu prüfen
- Gefährdungen wie erhöhter Nitratausstoß etc. sind ggf. im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln
- → die aufgeführten Aspekte sind auf Ebene des Projektes bzw. des Genehmigungsverfahrens zu behandeln

→ Belang in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen

## Äußerungen zu Naherholung

- Wald mit seinem hohen Erholungsfaktor geht verloren bzw. kann während der Bauphase nicht genutzt werden; Wald ist aufgrund der Lärmbelästigung während der Betriebsphase nur eingeschränkt nutzbar
- mit dem Bau der Windräder sinkt die Lebens- und Wohnqualität und auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in Hinblick auf den Tourismus werden eingeschränkt

#### Regionalplanerische Bewertung:

- vielfältige Möglichkeiten sich zu erholen
- Belang in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen

## Äußerungen zur Wirtschaftlichkeit

- die Wirtschaftlichkeit des Projektes wird aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten angezweifelt; Schwachwindregion laut bayerischem Windatlas
- Windenergie-Ausbau verfolgt nur ideologische Interessen, denn die erzeugte Energie reicht nicht aus um den Bedarf des Chemiedreiecks zu decken
- alternative Möglichkeiten der Energiegewinnung durch beispielweise Photovoltaik werden empfohlen

#### Regionalplanerische Bewertung:

- mittlere Windgeschwindigkeit laut Bayer. Windatlas ausreichend; ersetzt keine Messungen des Vorhabenträgers
- neueste technische Entwicklungen und moderne Anlagen machen auch solche Standorte wirtschaftlich nutzbar

Wirtschaftlichkeit obliegt dem Investor, Projektierer

## **Sonstiges**

- sehr häufig Stellungnahmen die auf konkrete Anlagenstandorte Bezug nehmen; sie sind aber nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen
- Eiswurf
- Havarien, Zusatzausstattung der Feuerwehren notwendig
- stark belastete Region (Grund- und Trinkwasserthematik, Industrieemissionen)
- Grundstückswertminderung
- Linieninfrastruktur (Straße, Schiene, Freileitungen, Pipelines); vorsorgende pauschale Schutzabstände bzw. Mindestabstände wurden soweit erforderlich festgelegt;
  - → im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind weitere Abstände entsprechend der konkreten Anlagen und Standorte zu prüfen

# Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen

| Entwurf zum Beteiligungsverfahren,<br>März/April 2024 | Vorliegender Entwurf, Stand 25.06.2024              |
|---|---|
| Gesamtfläche VRG                                      | Gesamtfläche VRG / VBG                              |
| ca. 1.096 ha  | ca. 1.096 ha  |
| Vorranggebiete  | Vorranggebiete                                      |
| Anzahl: 8   | Anzahl: 5   |
| Gesamtfläche: ca. 1.096 ha                            | Gesamtfläche: ca. 917 ha = 0,175 % der Gesamtregion |
| Vorbehaltsgebiete                                     | Vorbehaltsgebiete                                   |
| Anzahl: -   | Anzahl: 4   |
| Gesamtfläche: ca                                      | Gesamtfläche: ca. 179 ha = 0,034 % der Gesamtregion |
| sog. weiße Fläche                                     | sog. weiße Fläche                                   |
| Gesamtfläche: ca. 54 ha                               | Gesamtfläche: ca. 54 ha                             |

#### Textliche Änderungen im Verordnungsentwurf

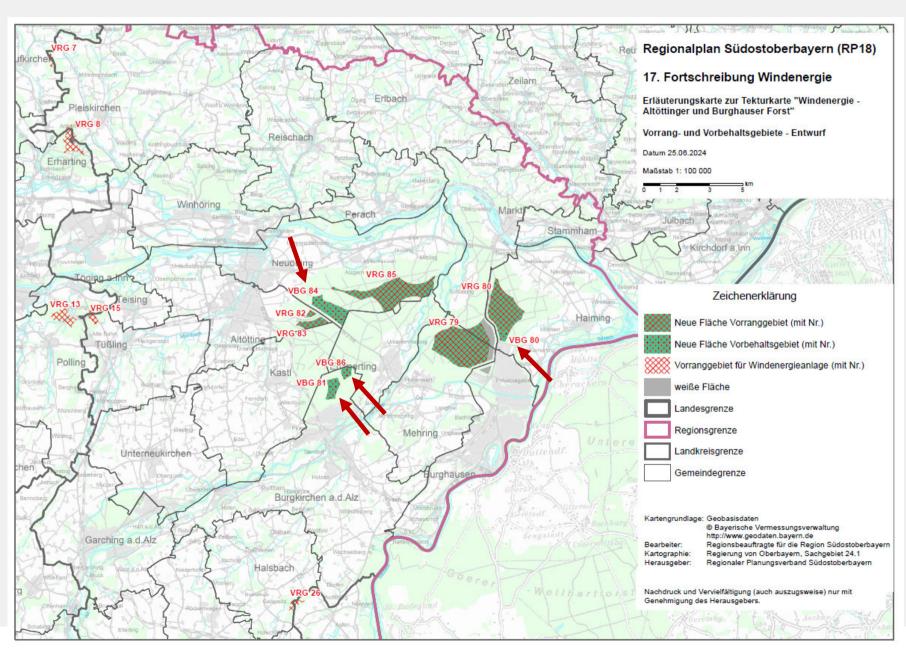
- textliche Anpassung des Verordnungsentwurfs an die Vorbehaltsgebiete
- Aufnahme der artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus dem Umweltbericht in die Begründung des Verordnungsentwurfs

#### Änderungen im Umweltbericht

- Ergänzungen durch Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren
- textliche Anpassung an die Vorbehaltsgebiete

## Zusammenfassung der Änderungen - Erläuterungskarte

Änderungen gegenüber dem Entwurf aus dem Beteiligungsverfahren



## Weitere Verfahrensschritte



Abschließende Beschlussfassung (ggf. mit Maßgaben) nach vorgeschlagenen Anpassungen des Entwurfs

- → erneutes Beteiligungsverfahren?
- → Möglichkeit des Absehens von erneuter Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG
- weil: keine neue Beachtenspflichten nach Änderung, gleicher Umgriff der Gebietsfestlegungen, u.a. Wirkungen auf Umweltgüter umfassend in Umweltbericht dokumentiert
- Vorschlag: von der Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens wird abgesehen

## Beschlussvorschlag (ggf. mit Maßgabe)

### Abschließende Beschlussfassung

Der Planungsausschuss beschließt nach Abwägung aller relevanten Belange abschließend auf der Grundlage des Entwurfs mit Stand vom 25.06.2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans (17. Fortschreibung).

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt die **Verbindlicherklärung zu beantragen** und die weiteren notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

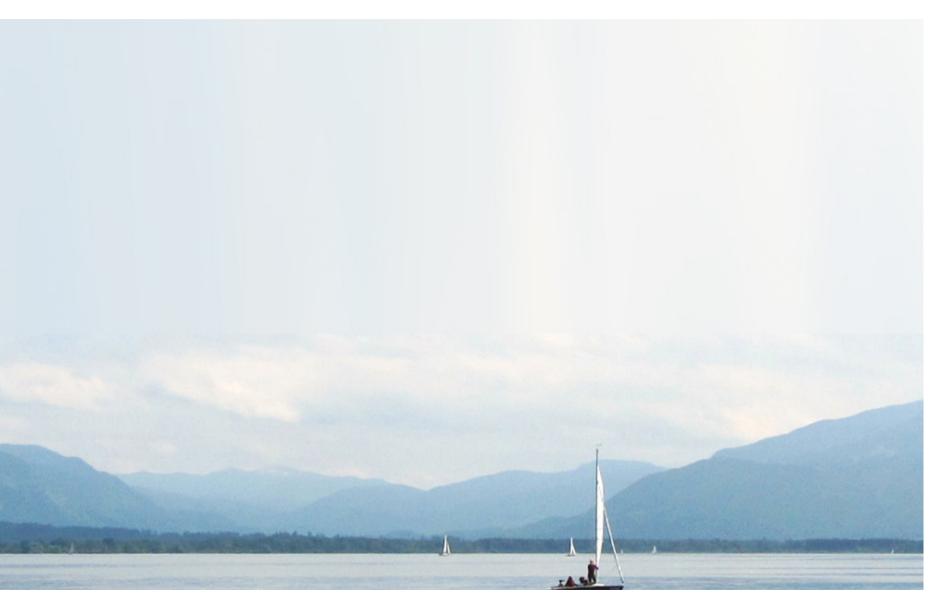
### ... mit Maßgabe

Der Planungsausschuss beschließt nach Abwägung aller relevanten Belange abschließend auf der Grundlage des Entwurfs mit Stand vom 25.06.2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans (17. Fortschreibung) mit der Maßgabe "……".

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt die **Verbindlicherklärung zu beantragen** und die weiteren notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.



## **RPV 18**



www.region-suedostoberbayern.bayern.de